r. 42 Der 1922

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

abak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der reis beträgt 24 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Redaktionsschluß Montag abend. verantw. Redakteur: P. Dahms — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Reichmann. Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt A. H. Schmalfeldt & Co. Sämtlich in Bremen.

Sonnabend, 21. Oktober

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6065. Geld- u. Einschreibesendungen an Johannes Rehm, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5349 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankdirekt. der Großeinkaufsgesellschaft Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 45-46

m 21. Oktober ist der 42. Wochenbeitrag fällig.

Verwaltungsbericht der Tabak-Berufsenossenschaft für das Geschäftsjahr 1921.

Vor einiger Zeit hat die Tabak-Berufsgenossenschaft n Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1921 usgegeben. In dem Berichte sind so viele Angaben alten, die für die Beurteilung der Lage der Tabakiter von Bedeutung sind, daß es sich wohl lohnt, näher uf einzugehen. Vorweg sind aber einige Bemerkunnotwendig, um zu verhüten, daß aus den Zahlen der abberufsgenossenschaft falsche Schlüsse gezogen wer- Als Fabriken werden alle Betriebe angesehen, in n der Unternehmer fremde Arbeitskräfte, also nicht Familienangehörige, beschäftigt. Betriebe, die sich mehreren Betriebsteilen zusammensetzen, sind nur al gezählt und zwar bei demjenigen Gewerbszweig, elchem die größte Anzahl von Arbeitern beschäftigt de, während die in diesen Betrieben tätigen Personen, ennt nach ihrer Beschäftigung, bei den entsprechenden erbszweigen berücksichtigt sind. Betriebsbeamte, ämeister usw. kommen nur in Betracht, wenn ihr Arverdienst im Jahre 1921 die Summe von 40 000 M überschritten hat. Alle anderen im Betriebe beschäfen Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) ohne Rücksicht auf den verdienten Jahresentgelt icherungspflichtig. Die Zahlen der Vollarbeiter werin der Regel durch Zusammenzählen der Arbeitstage, ilt durch 300, errechnet.

Nach den Angaben der Tabak-Berufsgenossenschaft en im Jahre 1921 in 7040 Betrieben der Tabakstrie 169 340 Vollarbeiter beschäftigt. In den einzelZweigen der Industrie ergibt sich folgendes Bild: Am hten ist die Zigarrenindustrie mit 5837 Betrieben und 625 Vollarbeitern vertreten. Ihr folgt mit 432 Beben und 26 287 Vollarbeitern die Zigarettenindustrie. Rauchtabakindustrie steht mit 464 Betrieben und 7684 Larbeitern an dritter Stelle. Für die Kautabakstrie sind 102 Betriebe und 3541 Vollarbeiter angeen und für die Rohtabakbranche 94 Betriebe und 919 larbeiter. An letzter Stelle steht die Schnupftabakstrie mit 57 Betrieben und 823 Vollarbeitern. Aus en Angaben ergibt sich, daß im Durchschnitt auf jeden rieb 24 Vollarbeiter kommen. Ueber diesem Durchitt stehen die Zigarettenindustrie mit 61 und die Kauakindustrie mit 35 Vollarbeitern auf den Betrieb. Nahe den Durchschnitt kommt die Zigarrenindustrie mit 22 larbeitern auf den Betrieb, während die Rauchtabakstrie mit 17, die Schnupftabakindustrie mit 14 und Rohtabakbranche mit 10 Vollarbeitern auf den Beb weit dahinter zurückbleiben.

Das größte Interesse beansprucht natürlich die Lohnstik. Nach den Angaben der Tabak-Berufsgenossenst ergibt sich für die Vollarbeiter in der Tabakindustrie Jahre 1921 ein Durchschnittsverdienst von 8453 M enüber 4951 M im Jahre 1920. Unter diesem Durchitt steht allein die Zigarrenindustrie mit 7548 M im re 1921 und 4465 M im Jahre 1920. Dem Durchschnitt nächsten ist die Rohtabakbranche mit 8602 M im Jahre 1 und 5385 M im Jahre 1920. Ihr folgen die Schnupfakindustrie mit 8834 M im Jahre 1921 und 5744 M im re 1920, die Rauchtabakindustrie mit 9211 M im Jahre 1 und 5459 M im Jahre 1920, die Kautabakindustrie 9933 M im Jahre 1921 und 5802 M im Jahre 1920. Am sten steht die Zigarettenindustrie mit 12 194 M im re 1921 und 6960 M im Jahre 1920. Das ergibt eine chschnittliche Lohnsteigerung um 70 Prozent. Mit dem chschnitt überein stimmt die Steigerung in der Kauakindustrie. Eine höhere Steigerung ist in der Zigaeninduſtrie mit 75 Prozent zu verzeichnen. Dem chschnitt nahe sind die Zigarren- und die Rauchtabakstrie mit 69 Prozent Steigerung, während die Rohabbranche mit 60 Prozent und die Schnupftabakstrie mit 54 Prozent Steigerung wesentlich zurückben. Die sich aus den Angaben der Tabak-Berufsgenenschaft für die Schnupftabakindustrie ergebende ge ge prozentuale Lohnsteigerung kann mit den tatsächen Verhältnissen nicht übereinstimmen, da die Löhne Schnupftabakarbeiter mit denen der Rauchtabakarbeiimmer zu gleicher Zeit und in gleicher Höhe aufgebesworden sind.

Aus der Unfallstatistik ist hervorzuheben, daß im re 1921 insgesamt 1300 Unfälle zur Anmeldung gezt sind. Entschädigungen wurden im Jahre 1921 zum en Male festgestellt für 80 verletzte bzw. getötete Peren. Auf die Zigarren- und Zigarettenindustrie entfel davon je 23, auf die Rauchtabakindustrie 22, auf die nupftabakindustrie und Rohtabakbranche je 2 und die Nebenbetriebe 8 Unfälle. Von den Unfällen ereneten sich 32 an Arbeitsmaschinen, 12 durch Fall von tern, Treppen, aus Luken usw., 11 durch Handwerksg und einfache Geräte, 10 durch Beförderung von ten, Auf- und Abladen, Heben, Tragen usw., 6 durch ammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen. urch Fuhrwerk (Ueberfahren, Zusammenstoß), 2 durch Fahrzeuge, Aufzüge, Krane, Hebezeuge, 1 durch Motoren und ansmissionen und 2 durch sonstige Ursachen. In 41 llen sind die Unfälle auf Unvorsichtigkeit und Unachtkeit, in 26 Fällen auf Ursachen, die in der Gefährlichkeit des Betriebes liegen, in 6 Fällen auf Handeln gegen bestehende Vorschriften oder erhaltene Anweisungen, in 3 Fällen auf Schuld von Mitarbeitern und anderen Personen, in 2 Fällen auf Witterungsverhältnisse und in je einem Falle auf mangelhafte Betriebseinrichtungen und auf krankhaften Zustand des Verletzten zurückzuführen. Die Folge der Verletzung war in 6 Fällen der Tod, in 21 Fällen dauernde teilweise Erwerbsbeschränkung und in 53 Fällen vorübergehende Erwerbsbeschränkung. Verletzt wurden in 53 Fällen Arme, Hände und Finger, in 13 Fällen Beine und Füße, in 3 Fällen Kopf, Gesicht und Augen und in 11 Fällen andere und mehrere Körperteile zugleich.

Soweit die Rechtsprechung in Betracht kommt, wurden im Jahre 1921 insgesamt 314 Bescheide und Endbescheidungen erlassen und zwar 250 Bescheide, 35 Endbescheide und 20 Entscheidungen über Zulagen zu Unfallrenten. Von den Bescheiden hatten zum Gegenstande die Feststellung einer vorläufigen Rente 84, die Feststellung einer Dauerrente 148, die Ablehnung des Rentenanspruchs 12, sonstige Bestimmungen (Heilanstaltspflege, Hinterbliebenenentschädigung, Kapitalabfindung) 15 Bescheide. Einspruch wurde im Jahre 1921 erhoben gegen 43 Bescheide. Von diesen Einsprüchen fanden 34 Erledigung durch Erteilung eines Endbescheides, 8 durch Zurücknahme, während 1 Fall noch nicht zum Abschluß gekommen war. Von den durch Endbescheid erledigten Einsprüchen erfuhren unter Bestätigung des ersten Bescheides Zurückweisung 31, darunter 2 wegen Verspätung, in den weiteren 3 Fällen wurde durch Wiederherstellung der früheren Rente (2 Fälle) bzw. durch Erhöhung der mit dem angefochtenen Bescheide festgesetzten Rente (1 Fall) dem Einspruch in vollem Umfange bzw. teilweise stattgegeben. Von den Endbescheiden bezogen sich 4 auf vorläufige Rente, 25 auf Dauerrente, 5 auf Abweisung von Rentenansprüchen. Der im Vorjahre unerledigt gebliebene 1 Fall, der sich gegen die Festsetzung einer Dauerrente richtete, erfuhr Zurückweisung. Von den 20 Entscheidungen über Rentenzulage bezogen sich 7 auf Zuerkennung, 6 auf anderweitige Feststellung, 7 auf Wegfall der Zulage. Die Oberversicherungsämter wurden von den Rentenempfängern bzw. Rentensuchern in 13 Fällen angerufen. Die Berufungen hatten vollen Erfolg in 3 Fällen, teilweisen Erfolg in 2 Fällen, abgewiesen wurden dieselben in 6 Fällen, 1 Fall wurde zur weiteren Behandlung an die jetzt zuständige französische Stelle abgegeben, in 1 Fall steht die Entscheidung noch aus. Von den noch nicht zur Entscheidung gelangten 2 Fällen aus 1920 wurde 1 durch Zurückweisung der Berufung, 1 durch volle Anerkennung des Anspruchs erledigt; in dem seit 1914 schwebenden 1 Fall ist auch im Jahre 1921 eine Entscheidung nicht ergangen. Rekurs beim Reichsversicherungsamt wurde in 1 Fall erhoben, und zwar seitens des Verletzten. Dem Rekurse wurde teilweise stattgegeben.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Früher war die Mutterschaftsfürsorge in einem Gesetz geordnet. Neuerdings hat man daraus zwei gemacht, und zwar aus guten Gründen. Das eine, das Gesetz über die Wochenhilfe, bezweckt eine Aenderung der Reichsversicherungsordnung und regelt die einschlägigen Ansprüche der selbstversicherten Wöchnerinnen und der Familienangehörigen der Versicherten. Schon seit der Einführung der Reichsversicherungsordnung bezeichnet man die Versicherungsleistungen an Wöchnerinnen als „Wochenhilfe“. Das andere Gesetz, das über die Wochenfürsorge, regelt die Ansprüche der minderbemittelten Wöchnerinnen, die mit einer Krankenkasse gar nichts zu tun haben. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Mannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 M oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 30 000 M nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 M, falls der Betrag von 15 000 M zu Grunde gelegt worden ist, und um 5000 M, falls der Betrag von 30 000 M zu Grunde gelegt worden ist.

Nach der Verordnung vom 22. September erhalten nunmehr nach § 195 der RVO. an Wochenhilfe weibliche Personen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der RVO. oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 500 M; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Schwangerschaftsbeschwerden 150 M zu zahlen;
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 15 M täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 30 M täglich, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195 d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arzneien zu gewähren. In diesem Falle erhöht sich die bare Beihilfe an die Wöchnerinnen nach § 195 a Absatz 1 und 2 auf 200 M. Findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Absatz 1 der Betrag von 300 M.

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Einkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen einmaligen Betrag nach § 195 a Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 300 M an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat.

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben;
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195 a nicht zusteht, und
3. die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind. Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gemährt; dabei beträgt das Wochengeld 15 M und das Stillgeld 25 M täglich. Wird bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich, so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von 500 M gewähren.

Als Wochenfürsorge wird gewährt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 500 M. Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 100 M zu zahlen;
3. ein Wochengeld in Höhe von 15 M täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld von 25 M täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrages nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 300 M an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist.

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195 e der RVO. bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge geleistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 auf 200 M.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Der Pfälzer Bezirkstarifvertrag ist allgemein verbindlich.

Mit Wirkung vom 3. April 1922 ist der Bezirkstarifvertrag für das Gebiet der Pfalz, abgeschlossen am 2. Mai 1922, für allgemein verbindlich erklärt worden. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 22. Januar 1921 außer Kraft.

Allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Bezirkstarifvertrages Schlesien.

Der am 5. Mai 1922 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag, gültig für die Provinz Schlesien und Deutsch-Oberschlesien, sowie die Städte Unruhstadt und Frauenstadt, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1922 für allgemein verbindlich erklärt worden. Mit dem 1. Mai 1922 tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 9. Juli 1921 außer Kraft.

Der Bezirkstarifvertrag für Westfalen allgemein verbindlich.

Der am 12. Mai 1922 abgeschlossene Tarifvertrag nebst 12 Lohntabellen für den Bezirk Westfalen ist mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab für allgemein verbindlich erklärt worden. Mit diesem Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 15. und 22. Juli 1921 nebst 13 Lohntabellen außer Kraft. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Provinz Westfalen, Reg.-Bez. Osnabrück, Freistaaten Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Grafschaft Schaumburg und die Kreise Alfeld, Gronau, Hameln und Springe.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

Die Vorbereitungen des R. d. Z.

Zu den Lohnverhandlungen, die am 24. Oktober stattfinden sollen, sind vom R. d. Z. ungewöhnliche Vorbereitungen getroffen worden. So hat er Fragebogen an alle Mitglieder herausgegeben, auf denen Angaben über Lohnverdienste und Betriebseinschränkungen gemacht werden sollen. Die Syndizi einzelner Bezirksgruppen weisen in Begleitschreiben auf die Wichtigkeit der Erhebung hin und betonen dabei, daß die nächsten Lohnverhandlungen mit den Tabakarbeiter-Verbänden sich voraussichtlich außerordentlich schwierig gestalten werden. Sie müssen es ja wissen. Auf alle Fälle werden auch die Tabakarbeiter gut tun, sich entsprechend vorzubereiten, indem sie die Unorganisierten dem Verbande zuführen und selbst den Beitrag der Klasse zahlen, die für ihren Verdienst maßgebend ist. Denn nur durch eine starke gewerkschaftliche Organisation wird es möglich sein, von den Arbeitgebern ev. hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Verhandlungen selbst finden nicht, wie geplant, in Goslar, sondern in Eisenach statt.

Aus der Zigarettenindustrie.

Berlin. Die Septemberlöhne erhöhen sich für die Maschinenführer vom 1. bis 15. Oktober 1922 um 30 Prozent; vom 16. bis 31. Oktober 1922 um 40 Prozent, die Sätze aller anderen Arbeitnehmer erhöhen sich vom 1. bis 15. Oktober 1922, um 40 Prozent und vom 16. bis 31. Oktober 1922 um 50 Prozent.

Danzig. Die Lohnsätze für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen werden ab 1. Oktober 1922 um 90 Prozent erhöht.

Hamburg.

	Lohn v. 1.—15. 10. Einstell.- Lohn	Lohn v. 1.—15. 10. Höchst- Lohn	Lohn v. 16.—31. 10. Einstell.- Lohn	Lohn v. 16.—31. 10. Höchst- Lohn
a) Männlich:				
Tabakschneider und Messerschleifer	4405	4474	5130	5199 M
Sonst. Arb. unter 18 J.	2815	2815	3166	3166 M
18—21 Jahre	3579	3606	4179	4266 M
über 21 Jahre	4159	4245	4884	4970 M
Verheiratete	4185	4271	4910	4996 M
b) Weibliche im Tabak- und Maschinensaal:				
14—16 Jahre	1871	1977	2121	2227 M
16—18 Jahre	2237	2355	2637	2705 M
über 18 Jahre	3062	3115	3512	3562 M
Sonstige Arbeiterinnen:				
14—16 Jahre	1856	1970	2106	2220 M
16—18 Jahre	2264	2348	2614	2698 M
über 18 Jahre	3029	3104	3479	3554 M

Bezirksrat für Westdeutschland.

Die Gruppe Westdeutschland umfaßt die Rheinprovinz, Westfalen, die Pfalz und den linksrheinischen Teil des Freistaates Hessen mit Ausnahme von Mainz.

1. Die in dem Tarif festgesetzten Löhne sind die Grundlöhne für die Städte Köln und Düsseldorf. Für sämtliche anderen Städte der Ortsklasse A (nach der Ortsklasseneinteilung für Reichs- und Staatsbeamte) ermäßigen sich die Tarifgrundlöhne (Zuschläge ausgenommen) um 5 Prozent, für die Städte der Ortsklassen B und C usw. um 10 Prozent.

2. Hilfsarbeiterinnen (Packerinnen im Zeitlohn, Arbeiterinnen an kleinen Banderolen- und Kartonagenmaschinen, Versandpackerinnen, Kartonagenarbeiterinnen, sowie alle sonstigen Hilfsarbeiterinnen erhalten je Stunde im Alter bis 17 Jahren 10 M, von 17 bis 20 Jahren 50 M und über 20 Jahre 60 M.

3. Alle in Tabakabteilungen im Stundenlohn beschäftigte Arbeiterinnen erhalten einen Zuschlag von 5 M je Stunde. Denselben Zuschlag erhalten Arbeiter, die mit den gleichen Arbeiten in Tabakabteilungen beschäftigt sind, sofern dieselben nicht schon höhere Zuschläge als Tabakschneider, Messerschneider, Vorarbeiter usw. Vorarbeiterinnen erhalten. Als Tabakabteilungen gelten nur diejenigen Räume, in denen Tabakblätter geölt, gesenkelt, geschnitten oder gemischt werden.

4. Der Akkordlohn für Zigarettenhandarbeiterinnen wird von Fall zu Fall von der Betriebsleitung mit der Betriebsvertretung gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Organisationsvertreter geregelt.

5. Sämtliche anderen Akkordlöhne, deren Satz für alle Altersklassen der gleiche sein muß, werden von jedem Betriebe auf Grund der örtlichen Verschiedenheiten selbständig geregelt, dieselben werden jedoch so festgesetzt, daß bei normaler Arbeitszeit und Leistung 75 Prozent der Arbeiterinnen einer Abteilung im Durchschnitt 20 Prozent mehr verdienen als der Stundenlohn der entsprechenden Altersstufe der Hilfsarbeiterinnen ausmacht. Ergibt sich bei Wochenabschluß, daß dieses nicht der Fall ist, so werden die sämtlichen Akkordverdienste der betr. Abteilung im gleichen Verhältnis so erhöht, daß die vorstehende Bedingung erfüllt wird.

6. Die ersten Maschinenmädchen (Fahrerinnen) an Strangmaschinen erhalten zu ihren Hilfsarbeiterinnenlöhnen einen Zuschlag von 10 M je Stunde. Zweitmädchen an Strangmaschinen (Abnehmerinnen) ferner alle anderen Arbeiterinnen an anderen Zigarettenmaschinen, sowie die verantwortlichen Bodenarbeiterinnen von größeren Kartonagenmaschinen, wie Riehpressen, Halbeinlegmaschinen und große Papierschneidemaschinen erhalten einen Zuschlag von 5 M je Stunde.

7. Ungelernte Arbeiterinnen, die noch nicht in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren, erhalten für die ersten 6 Wochen 2 M je Stunde weniger.

8. Männliche Arbeitnehmer erhalten Wochenlohn. Für gesetzliche Feiertage wird kein Abzug vorgenommen. In Gegenden mit vorzugsweise katholischer Bevölkerung kann statt des Karfreitags der Fronleichnam- oder Allerheiligentag als Feiertag angesehen werden. Fehltage und Halbtagen werden unter Zugrundelegung der 45stündigen Arbeitswoche vom Arbeitslohn abgezogen, es sei denn, daß nach gesetzlicher Bestimmung die Bezahlung der Feiertage verlangt werden kann.

9. Männliche Hilfsarbeiter (Packer, Packer, Transportarbeiter und Pförtner) erhalten nachstehende Wochenlöhne: im Alter bis 17 Jahren 2200 M, von 17 bis 19 Jahren 2800 M, von 19 bis 22 Jahren 3700 M und über 22 Jahren 4900 M.

10. Tabakschneider und Messerschleifer erhalten auf diese Wochenlöhne einen Zuschlag von 250 M, Neuanzulernende erhalten in den ersten 13 Wochen die Hilfsarbeiterlöhne.

11. Zigarettenmaschinenführer erhalten nachstehende Wochenlöhne: a) einzulernende Führer Einstellsatz 5100 M, nach ½ Jahr 5900 M, nach ½ Jahr 6500 M, nach ¾ Jahr 6400 M; b) ausgebildete Maschinenführer 6800 M.

12. Für Handwerker werden die bei Inkrafttreten dieses Tarifes am Orte üblichen Tariflöhne bezahlt, mindestens aber die unter Ziffer 9 dieses Tarifes bedungenen Löhne. Erfolgt eine tarifliche Änderung der betr. Löhne, so gilt solche auch für die Handwerker der Zigarettenbetriebe. Gelernte Reparaturschlosser und Dreher erhalten folgende Wochenlöhne: im Alter bis zu 24 Jahren von 4750 bis 5200 M, im Alter über 24 Jahre von 5200 bis 5600 M. Innerhalb dieser Grenzen steht die Festsetzung des einzelnen Lohnes der Betriebsleitung zu, jedoch müssen die Arbeiter mit 22 Jahren den Höchstlohn der ersten Altersstufe erhalten.

13. Akkordlöhner sind nach den für je bestehenden besonderen Ortstarif zu entlohnen. Wo ein solcher nicht besteht, sind sie als Handwerker zu entlohnen.

14. Aufseherinnen (Akkordlöhner) erhalten 20 Prozent, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter 10 Prozent über den Höchstlohn der Hilfsarbeiterinnen usw. Hilfsarbeiter.

15. Solche Personen, welche durch ihr Alter oder Krankheit an der vollen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft behindert sind, erhalten einen Lohn nach freier Vereinbarung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags. Der Schluß der Wochenabrechnung ist Mittwoch abends. Bei Ausrechnung der im einzelnen Falle einschl. etwaiger Zulagen auszuzahlenden Endsummen der Stundenlöhne werden Beträge bis zu 5 ₰ einschl. gestrichen, dagegen Beträge von über 5 ₰ auf volle 10 ₰ erhöht. Ebenso wird mit der Endsumme der wöchentlichen Lohnauszahlung verfahren.

17. Dieses Rahmenabkommen beginnt mit dem 11. Oktober 1922 und gilt bis zum 31. Dezember 1922. Es kann erstmalig von diesem Tage an mit 4wöchentlicher Frist zum Monatsschluß von beiden Parteien gekündigt werden. Die Lohnsätze und die Zuschläge gelten ab 11. Oktober 1922 bis zum 31. Oktober 1922. Bei neuen Verhandlungen wird jeweils die Geltungsdauer der Lohnsätze und Zuschläge vereinbart.

18. Streitigkeiten, die bei Durchführung dieses Bezirkstarifes oder aus dem Hauptvertrage entstehen, entscheidet ein Fachschlichtungsausschuß gemäß § 11 Ziffer 1—6 des Hauptvertrages. Bei Lohnstreitigkeiten, bis sich bei der Schaffung oder Aenderung dieses Bezirkstarifes ergeben, tritt an Stelle des staatlichen Schlichtungsausschusses der Fachschlichtungsausschuß als vereinbarte Schiedsstelle. —

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Holländische Maßnahmen gegen die Einfuhr deutscher Zigarren.

Die Propaganda der holländischen Zigarrenindustrie (Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer) für die Einführung von Schutzzöllen zur Bekämpfung der deutschen Einfuhr von Zigarren hat die niederländische Regierung veranlaßt, dem Parlamente einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Einfuhrzolls auf Zigarren vorzulegen. Durch Gesetz vom 6. 5. 1921 wurde der Einfuhrzoll auf Zigarren auf 30 v. H. des Wertes festgesetzt. Nach den amtlichen Ziffern betrug die Einfuhr deutscher Zigarren nach Holland:

1918	1 787 kg.	im Werte von	7 338 fl.
1920	100 754 „	„ „ „	429 129 „
1921	313 793 „	„ „ „	899 214 „
Januar bis Mai 22	664 000 „	„ „ „	1 618 000 „
Juni 1922	156 000 „	„ „ „	239 000 „
Juli 1922	43 000 „	„ „ „	73 000 „
August 1922	105 000 „	„ „ „	153 000 „

Die Regierung beabsichtigt nun, außer dem Einfuhrwertzoll von 30 v. H. noch einen Stückzoll von 15 fl. für 1000 Zigarren zu erheben. Dieser Stückzoll soll jedoch nur auf solche Zigarren erhoben werden, deren Wert 50 Gulden pro 1000 Stück unterschreitet, d. h. praktisch nur für deutsche Zigarren.

Unter der Ueberschrift: „Zigarren-Protektion" wendet sich das Blatt der holländischen Sozialdemokratischen Partei „Het Volk" gegen die von der holländischen Regierung geplanten Maßnahmen und schreibt u. a.:

Unserer Meinung nach haben die Angehörigen der Zigarrenindustrie von der Wirkung dieser Maßregel eine zu einseitige Vorstellung. Eine solche Einfuhrerschwerung kann als ein zweischneidiges Schwert wirken. Die Hälfte der von Deutschland eingeführten Zigarren wird wieder nach anderen Ländern ausgeführt. Wird nun die Einfuhr unterbunden, so hört auch die Ausfuhr auf und die hierbei beschäftigten Arbeiter werden arbeitslos. Also hebt das eine das andere wieder auf. Außerdem wird die deutsche Zigarrenindustrie gezwungen, sich andere ausländische Märkte und Absatzmöglichkeiten zu verschaffen. Sie wird mit ihren billigeren Preisen unsere höheren Preise aus dem Felde schlagen. Unsere zum größten Teil auf den Export eingestellte Zigarrenindustrie wird den Schaden davon haben, und die Arbeitslosigkeit unter den Zigarrenarbeitern wird weiter bestehen bleiben. Darum soll man vorsichtig mit solchen Maßnahmen sein. In der Schweiz und in Schweden, wo ebenfalls solche Einfuhrzölle erhoben werden, ist die Arbeitslosigkeit doppelt so groß als in Holland, wo bisher der Freihandel vorherrschend war. Uebrigens ist die Form dieses Gesetzentwurfes für Arbeitervertreter unannehmbar. Sie läuft allgemein auf eine Erhöhung des Zolles und damit auf eine Verteuerung des Produktes hinaus, wodurch wieder die Arbeiterklasse als solche im ganzen getroffen wird. Das ist so undemokratisch und unsozialistisch wie nur möglich. Für einen Einfuhrzoll auf teuere Zigarren könnten wir eventuell eintreten. Im übrigen schaffe man den ganzen Tabakzoll ab, und die Arbeitslosigkeit wird eher schwinden, als durch die geplante Erhebung eines Einfuhrzolles auf Zigarren. —

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Konferenz für das Tarifgebiet Aachen, Trier, Coblenz.

Am 8. Oktober lagte in Coblenz eine Gaukonferenz für das Tarifgebiet Aachen, Trier, Coblenz. Als Vorsitzender fungierte Köhler-Coblenz, als Schriftführer Küppers-Aachen. Mit Ausnahme von vier waren alle Zahlstellen vertreten. Der Gauleiter Müller-Köln ging in seinem Referat eingehend auf die wirtschaftliche Entwicklung überhaupt der Industrie nach dem Kriege ein, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im besetzten Gebiet. Bezugnehmend auf die von der Regierung getroffenen Maßnahmen betreffs Tabaksperre, legte er die von seiten der Verbandsleitung eingenommene Stellung klar. Zur Lohnpolitik übergehend, verwies er auf den einmütigen Beschluß des Verbandstages zu Dresden, der das bekräftigte, was von der Verbandsleitung stets als im Interesse der Tabakarbeiterschaft gelegen für richtig gehalten wurde, nämlich die zentrale Tabakregelung. „Wert muß auf die Aufklärung in den einzelnen Zahlstellen gelegt werden, damit unsere Mitglieder mehr als bisher zu überzeugten Anhängern des Gewerkschaftsgedankens sich entwickeln, was in dieser Zeit unbedingt not tut, wenn wir der Lösung unserer zukünftigen Aufgaben gewachsen sein wollen. Zum Schlusse streifte er noch die notwendig gewordenen Beitragsänderungen, da durch die steigende Geldentwertung die Kosten für den Verbandshaushalt größer geworden seien. Deshalb müsse jeder bestrebt sein, daß auch die erhöhten Beiträge dem Verdienst entsprechend durchgeführt würden. Wenn nur dann werden wir in die Lage versetzt, die Aufgaben, die der Verband sich gesetzt hat, zu erfüllen. Das gut durchdachte Referat wurde von den Anwesenden beifällig aufgenommen. An der nun folgenden Aussprache beteiligten sich die Kollegen Dehm, Pötsch, Matles, Köhler, Wagner, Heuser, Recker, Küppers, Fischer und Zoller. Alle Redner erklärten sich mit dem grundlegenden Gedanken des Referats einverstanden, insbesondere wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß von den maßgebenden Instanzen dahin gearbeitet werden soll, die Lohnverhältnisse in den einzelnen Gruppen der Industrie mehr in gleichmäßige Höhe zu bringen. Unter Verschiedenes wurden einige Fragen, die sich in der Hauptsache mit Zoll- und Steuerangelegenheiten befaßten, vom Kollegen Müller eingehend und zur Zufriedenheit der Anwesenden beantwortet. — Mit einem Appell an die Anwesenden, das Gehörte im Interesse des Verbandes nun in ihren Zahlstellen zur Durchführung zu bringen, schloß der Vorsitzende, Kollege Köhler, die sehr schön verlaufene Gaukonferenz.

Gau Herford. Außer der Konferenz im Bünder Bezirk, worüber schon berichtet, fanden noch Bezirkskonferenzen statt: in Lingen für den südlichen Teil des Kreises Herford, in Lübbecke für den Kreis Lübbecke, und in Bielefeld für den Kreis Halle und Waldeck. In allen Konferenzen berichtete Gauleiter Schlüter über unsere Lohnbewegungen und die Beschlüsse der Generalversammlung. Eine rege Diskussion fand überall statt, welche sich in zustimmendem Sinne bewegte. Das Hauptzollamt Minden zahlt wieder Unterstützung nach § 21 des Tabaksteuergesetzes. Auch in den Fällen, wo bereits eine Ablehnung der Unterstützung erfolgt war, ist nachträgliche Zahlung geleistet worden. —

Gewerkschaftliches.

Eine christliche Gewerkschaft gegen den Soziallohn.

Seitdem die christlichen Gewerkschaften sich auf ihrem Essener Kongreß für den Soziallohn, also für die verschiedenartige Entlohnung von Arbeitern, die Haushaltungsvorstände sind und solchen, die es nicht sind, ausgesprochen haben, lassen sie keine Gelegenheit vorübergehen, um den Soziallohn zur Anerkennung zu bringen. Nach und nach scheint es aber auch den christlichen Gewerkschaften zu dämmern, daß man mit dem Soziallohn das Gegenteil von dem erreicht, was man bezwecken will, nämlich: eine bessere Existenzmöglichkeit für die Haushaltungsvorstände. Wie weit diese Erkenntnis fortgeschritten ist, kann man daraus ersehen, daß der Verbandstag der christlichen Holzarbeiter, der vom 24. bis 27. September in Essen stattfand, sich gegen den Sozallohn ausgesprochen hat. Statt dessen werden für kinderreiche Familien Ermäßigung der Einkommensteuer, Rückerstattung von Verbrauchs- und Umsatzsteuern und die Schaffung einer allgemeinen Familienfürsorge gefordert. Die christlichen Holzarbeiter nähern sich damit den Gedankengängen, die unser Genosse Leipart schon im vorigen Jahre in Nr. 21 dieses Blattes zum Ausdruck gebracht hat und denen wir uns vollinhaltlich angeschlossen haben.

Verbandsteil.

Beitragsregelung für den Monat November.

Vom Ausschuß und Beirat unseres Verbandes ist dem Vorstande das Recht eingeräumt worden, zum 1. November den Verhältnissen entsprechende Beiträge und Unterstützungen festzusetzen. So weit die Beiträge und Verdienstgrenzen für die einzelnen Klassen in Frage kommen, veröffentlichen wir die Beschlüsse schon jetzt, damit die Zahlstellenverwaltungen rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen treffen können. Ab 1. November gelten wöchentlich:

Klasse	Beitrag	Verdienst
1	12 M	bis 750 M
2	17 M	751 bis 1250 M
3	23 M	1251 bis 1750 M
4	30 M	1751 bis 2250 M
5	42 M	2251 bis 3000 M
6	60 M	über 3000 M

Notwendig ist nun, daß sofort alle etwa noch restierenden Beiträge beglichen werden; denn die Marken der jetzigen 1. Klasse à 8 M, sowie alle sonst noch im Besitze der Zahlstellen befindlichen alten Marken müssen gleich nach dem 1. November im Besitze des Vorstandes sein.

Die Arbeitslosigkeit im September.

Nun liegen die Zahlen vor, die aus den Angaben der Zahlstellen unseres Verbandes über die Arbeitslosigkeit im September gewonnen worden sind. Leider muß auch jetzt wieder festgestellt werden, daß ungefähr die Hälfte der Zahlstellen nicht oder nicht rechtzeitig berichtet hat. Das ist ein Skandal, für den es keinerlei Entschuldigung gibt. Auf der einen Seite verlangen die Mitgliedschaften mit Recht, daß die Verbandsleitung alles tut, um die Interessen der Tabakarbeiter wahrzunehmen und auf der anderen Seite versagen sie, wenn es sich um die Zusammenstellung des dazu nötigen Materials handelt. Wenn hierin keine Aenderung eintritt, ist die ganze Statistik für die Katz und den Schaden davon haben die Tabakarbeiter. Die Namen der Zahlstellen, die keine Statistik eingeschickt haben, werden im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Wenn nun auch nicht alle Zahlstellen berichtet haben, so lassen die gemachten Angaben doch erkennen, in welcher unheilvollen Weise die Tabakeinfuhrsperre in den Reihen unserer Verbandsmitglieder gewirkt hat. Insgesamt ist über 80 499 Mitglieder berichtet worden, wovon 15 842 männlich und 64 657 weiblich sind. Von diesen waren am letzten Wochentag im September nicht weniger als 4959 (877 männlich und 4082 weiblich) völlig arbeitslos, während 19 075 (3266 männlich und 16 300 weiblich) verkürzt arbeiteten. Das bedeutet, daß von je 100 Mitgliedern mehr als 6 völlig arbeitslos waren und mehr als 24 verkürzt arbeiten mußten. Die Verkürzung der Arbeitszeit betrug bei 668 männlichen und 2646 weiblichen Mitgliedern bis zu 8 Stunden, bei 883 männlichen und 5654 weiblichen Mitgliedern von 9 bis 16 Stunden, bei 1634 männlichen und 6694 weiblichen Mitgliedern von 17 bis 24 Stunden und bei 181 männlichen und 1315 weiblichen Mitgliedern 25 und mehr Stunden wöchentlich.

Ortsbeamter gesucht.

Für die Zahlstelle Düsseldorf wird zum baldigen Antritt ein Ortsbeamter gesucht. Bewerber aus der Zigarettenindustrie wird bevorzugt. Die Anstellung erfolgt nach den geltenden Anstellungsbedingungen. Bewerber muß freigewerkschaftlich organisiert sein.

Die Bewerbung ist mit einem selbstgeschriebenen Aufsatz über die bisherige Tätigkeit und der Aufschrift „Bewerbung" versehen bis zum 30. Oktober 1922 an K. Deichmann, Bremen, An der Weide 20, I, zu adressieren.

Gestorbene.

Am 8. September starb zu Hockenheim die Zurichterin **Regina Schäll**, 51 Jahre alt.

Am 8. September starb zu Darmstadt der Sortierer **Bernhard Gans**.

Am 9. September starb zu Waldheim der Sortierer **Max Kobisch**, 32 Jahre alt.

Am 11. September starb zu Dresden der Packer **Max Albert Döring**, 24 Jahre alt.

Am 13. September starb zu Dresden die Zigaretten-Packerin **Margarethe Mauksch**, 41 Jahre alt.

Am 13. September starb zu Braunsberg die Rollerin **Martha Albrecht**, 21 Jahre alt.

Am 18 September starb zu Dresden der Zigarrenroller **Bruno Michael**, 68 Jahre alt.

Am 19. September starb zu München **Johann Huber**, 55 Jahre alt.

Am 20. September starb zu Bernburg der Sortierer **Ernst Leipnitz**, 72 Jahre alt.

Am 20. September starb zu Berlin Frau **Anna Heinze**, 35 Jahre alt.

Am 23. September starb zu Hamburg-Altona der Zigarrenarbeiter **Ernst Ilge**, 64 Jahre alt.

Am 28. September starb zu Alsfeld **Heinrich Lerch**, 54 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!